

An die  
Staatsanwaltschaft Wien  
Landesgerichtsstraße 11  
1080 Wien

Einschreiter:  
Gerd Honsik  
Apartado de Correos 679  
E-Torremolinos/Malaga

Verdächtige:

1. Werner Faymann  
Bundeskanzler
2. Mag.a Johanna Mikl-Leitner  
Bundesministerin für Inneres
3. Mag. Gerhard Klug  
Bundesminister für Landesverteidigung und Sport

wegen

Verdacht des Hochverrates gem. § 242 StGB

SACHVERHALTSDARSTELLUNG

Nach den Bestimmungen der österreichischen Bundesverfassung und des Bundesministeriengesetzes sind die Verdächtigen für die Sicherheit der Republik Österreich verantwortlich.

Der Erstverdächtige ist u.a. verantwortlich für die Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik, einschließlich der Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes.

Die Zweitverdächtige ist u.a. verantwortlich für Angelegenheiten des Sicherheitswesens. Dazu gehören insbesondere Angelegenheiten der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, Überwachung des Eintritts in und des Austritts aus dem Bundesgebiet, Fremdenpolizei und Meldewesen, die Regelung von Grenzzwischenfällen, Angelegenheiten der Staatsgrenzen, sowie der Bundespolizei.

Der Drittverdächtige ist u.a. verantwortlich für die Besorgung der verfassungsmäßig festgelegten Aufgaben des Bundesheeres, das heißt im wesentlichen für die militärische Landesverteidigung. Das Bundesheer dient u.a. dem Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit, der demokratischen Freiheiten der Einwohner, sowie der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt.

Kraft ihrer Ämter sind die Verdächtigen für den immer weiter eskalierenden Strom fremder Menschen verantwortlich, der sich in den vergangenen Woche und Monaten aus sicheren Drittstaaten, nämlich aus Ungarn und Slowenien nach Österreich ergossen hat und immer noch ergießt. Der Menschenstrom hält derzeit an, ein Ende ist nicht abzusehen.

Durch den Umstand, daß die Verdächtigen es zulassen, daß Fremde aus sicheren Drittstaaten in großer Zahl nach Österreich eindringen, haben sie insbesondere nachstehende Gesetze verletzt:

Gemäß den Bestimmungen des Asylgesetzes ist ein Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig zurückzuweisen, wenn der Drittstaatsangehörige in einem sicheren Drittstaat Schutz vor Verfolgung gefunden hat.

Es ist weiters ein Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig zurückzuweisen, wenn dem Fremden in einem anderen EWR-Staat oder der Schweiz der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde und er dort Schutz vor Verfolgung gefunden hat.

Er ist auch dann unzulässig, wenn ein anderer Staat vertraglich oder auf Grund der Dublin - Verordnung zur Prüfung des Asylantrages oder des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist.

Diese Verordnung ist als Gemeinschaftsrecht unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchsetzbar und kann weder von einer nationalen Regierung noch von einem nationalen Gesetzgeber abgeändert oder aufgehoben werden.

Gemäß dieser Verordnung (Nr. 604/2013 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 – Dublin III Verordnung) haben die Mitgliedstaaten jeden Antrag auf internationalen Schutz, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einschließlich an der Grenze oder in den Transitzonen stellt, zu prüfen.

Lässt sich anhand der Kriterien dieser Verordnung der zuständige Mitgliedstaat nicht bestimmen, so ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz

gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig.

Im gegenständlichen Fall sind die Fremden über Griechenland, die Balkanländer, über Kroatien und Slowenien nach Ungarn eingereist und haben von dort aus die österreichische Staatsgrenze überschritten. Sie sind auch direkt von Slowenien aus kommend in Österreich eingedrungen.

Es versteht sich von selbst, daß Flüchtlinge nicht den Staat wählen können, in dem sie Antrag auf internationalen Schutz stellen. Es wäre somit der Antrag unmittelbar nach dem ersten Betreten eines Hoheitsgebietes eines Mitgliedstaates der EU, im gegenständlichen Fall in Griechenland zu stellen gewesen.

Die Fremden hätten somit bereits in Griechenland, spätestens jedoch in Ungarn oder Slowenien Antrag auf internationalen Schutz stellen müssen, bzw. von den dortigen staatlichen Organen dazu angeleitet werden müssen. Keinesfalls ist Österreich jemals dafür zuständig gewesen, da die Menschen hier ja nicht erstmals EU-Hoheitsgebiet betreten haben. Derartige Anträge auf internationalen Schutz wären in Österreich zurückzuweisen und die Fremden an den für die Antragsprüfung zuständigen Mitgliedstaat zu übergeben gewesen.

Für eine rechtmäßige Einreise nach Österreich ist nach den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes ein Visum nötig. Eine illegale Einreise aus humanitären Gründen setzt die Prüfung jedes Einzelfalles voraus, was nicht geschehen ist, da tausende Fremde ungeprüft nach Österreich hereindrängten, obwohl sie aus sicheren Drittstaaten kamen. Die Verdächtigen haben es zugelassen, daß täglich tausende Menschen illegal österreichischen Boden betreten haben. Die bewußte Nichtdurchführung der Kontrollen, somit die vorsätzliche Unterlassung der Vollziehung des Fremdenpolizeigesetzes, gefährdet nicht nur die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sondern auch die verfassungsmäßigen Strukturen Österreichs.

Denn die Verdächtigen als oberste Organe des Staates haben durch ihre Handlungsweise freiwillig darauf verzichtet, Gesetze zu vollziehen und sind somit ihren eingangs geschilderten verfassungsmäßigen Aufgaben nicht nachgekommen. Sie haben es vorsätzlich unterlassen, durch die ihnen zur Verfügung stehenden Hilfsmittel, wie Polizei und/oder Bundesheer das illegale Eindringen von fremden Menschenmassen, die aus sicheren Drittländern kamen auf österreichisches Staatsgebiet zu verhindern.

Durch das Vernachlässigen ihrer verfassungsmäßigen Pflichten und das Nichtanwenden von Gesetzen haben die Verdächtigen einen rechtsfreien Raum geschaffen. Die österreichische Bundesverfassung wurde de facto außer Kraft gesetzt, da ihre Bestimmungen und Grundprinzipien nicht eingehalten werden, Gesetze und Rechtstaatlichkeit sind zur Makulatur und Karikatur verkommen. Die Zweitverdächtige hat es zu verantworten, daß die Exekutivbeamten weder die technischen noch die personellen Möglichkeiten besaßen und besitzen, den Zustrom fremder Menschen auf das Staatsgebiet zu kontrollieren, zu kanalisieren und vor allem zu registrieren. Der Drittverdächtige hat es unterlassen, durch den Einsatz des Bundesheeres den Zustrom Fremder auf österreichisches Hoheitsgebiet zu verhindern. Der Erstverdächtige hat es unterlassen als Verantwortlicher für die allgemeine Regierungspolitik richtungsweisende Anordnung zu erlassen, um den rechtswidrigen Massenzustrom von Menschen nach Österreich zu unterbinden.

Die Verdächtigen haben die Grenzen freiwillig weit geöffnet und die Menschenmassen

ohne jegliche Regulierung auf österreichisches Staatsgebiet hereingelassen. Verfassungsgemäße Kernaufgaben wie Ordnung und Sicherheit werden völlig außerachtgelassen und negiert. Ohne Rücksicht auf die österreichische Bevölkerung und ohne deren Zustimmung haben die Verdächtigen eigenmächtig das Recht auf Asyl zum Recht auf Zuwanderung – in welchen europäischen Staat auch immer es beliebt – umfunktioniert und dadurch den Rechtsstaat Österreich sowie dessen Verfassung aus eigenem verändert.

Gem. § 242 StGB begeht das Verbrechen des Hochverrates wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung der Republik Österreich oder eines ihrer Bundesländer zu ändern oder ein zur Republik Österreich gehörendes Gebiet abzutrennen. Ein Unternehmen in diesem Sinn liegt auch schon bei einem Versuch vor.

Das Tatbestandsmerkmal der Gewalt iSd § 242 StGB umfaßt nach herrschender Lehre nicht nur die unmittelbare körperliche Einwirkung unter Anwendung körperlicher Kraft, mechanischer oder chemischer Mittel sondern auch andere Formen der Verursachung von Zwangseinwirkung.

Im gegenständlichen Fall machen die Verdächtigen sich auch die körperliche Gewalt der eindringenden Menschen zu eigen, deren eigenmächtiges tausendfaches Eindringen auf österreichisches Staatsgebiet, gleichsam in Armeestärke physischer Gewalteinwirkung gleichkommt und verwirklichen so den Tatbestand durch das Unterlassen der Abwehr dieser Gewalt.

Daß diese Gewalt der tausendfachen Landnahme eine tatsächliche Gefahr für den Rechtsstaat darstellt, wird bereits in der Literatur erwähnt, wonach Massenintegration Fremder als Kriegswaffe mit dem Ziel dargestellt wird, die verfassungsmäßige Ordnung des angegriffenen Landes durch Invasion und Okkupation zu ändern oder zu beseitigen. (Kelly M. Greenhill: Weapons of Mass Migration. Forced Displacement, Coercion, and Foreign Policy. Cornell University Press, Ithaca/London 2010. <http://www.faz.net/aktuell/politik/politische-buecher/migration-erpressung-die-neue-superwaffe-1609116.html>)

Die Verdächtigen handeln mit Vorsatz, da ihnen die Problematik des Massenzustroms Fremder schon seit Monaten bekannt war und sie keine Anstalten trafen, die österreichischen Grenzen zu schützen, obwohl ihnen alle Mittel und Wege offen standen, dies zu tun. Es mangelt ihnen am ernsthaften Willen, den Rechtsstaat Österreich sowie dessen Verfassung zu schützen. Durch das vorsätzliche Außerachtlassen ihrer verfassungsmäßigen Pflichten haben sie das hochverräterische Unternehmen ausgeführt. Zumindest werden die massenhaften illegalen Grenzübertritte billigend in Kauf genommen.

Aus diesen Gründen wird der

#### ANTRAG

auf Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Verdächtigen gestellt.

Torremolinos, am 15.11.15

,